

Reglement der Graduate School of Humanities and Social Sciences (GSL) betreffend der Vergabe von Kurz- und Abschlussstipendien für GSL Mitglieder

vom 20. Februar 2024

Die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern beschliesst:

Präambel

Die Graduate School of Humanities and Social Sciences (GSL) vergibt Kurz- und Abschlussstipendien an diejenigen Doktorierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern, welche GSL Mitglieder sind. Die Fakultätsversammlung bestimmt auf Antrag des GSL Vorstands jeweils bis spätestens 30. März über eine Fortführung oder Sistierung des Stipendienangebots im Folgejahr. Im Falle einer Sistierung verhandelt der GSL Vorstand mit der Fakultätsversammlung über den künftigen Einsatz der freiwerdenden Mittel.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Mit der Vergabe werden stipendierte GSL Mitglieder dahingehend unterstützt, dass entweder eine kurzzeitige Unterfinanzierung gedeckt werden kann oder im Falle eines Anstellungsverhältnisses ein Sabbatical für intensives Arbeiten an der Dissertation genommen wird (Kurzstipendium) oder das Dissertationsmanuskript innerhalb der stipendierten Zeit eingereicht werden kann (Abschlussstipendium). Es besteht kein Anspruch auf GSL Kurz- und Abschlussstipendien.

² Das vorliegende Reglement regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren zur Vergabe von GSL Kurz- und Abschlussstipendien.

³ Ausgeschlossen von der Beantragung der Stipendien sind GSL Mitglieder, welche bereits eine wissenschaftliche Assistenzstelle als Qualifikationsstelle zum Erstellen einer Dissertation an einer Hochschule in der Schweiz oder im Ausland mit Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren innehatten (siehe dazu auch § 9.3).

§ 2 Grundsatz

Bei der Vergabe von GSL Kurz- und Abschlussstipendien ist v.a. auf die Realisierbarkeit des Vorhabens, für welches das Stipendium beantragt wird, zu achten. Dies ist das ausschlaggebende Kriterium bei qualitativ vergleichbaren Stipendiumsgesuchen. Für weitere Kriterien zur Beurteilung siehe § 7.

§ 3 Stipendiendauer und Antritt

- ¹ GSL Kurz- und Abschlussstipendien werden grundsätzlich für mindestens drei Monate und für maximal sechs Monate gewährt.
- ² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.
- ³ GSL Kurz- und Abschlussstipendien müssen spätestens zu einem Datum angetreten werden, dass das Ende der stipendierten Zeit innerhalb der in der Ausschreibung definierten Zeitspanne liegt. Ausserhalb dieser Zeitspanne werden keine Mittel ausbezahlt, was zu einer Kürzung eines bereits bewilligten Stipendiums führen kann.
- ⁴ Da die Stipendien mit einer Anstellung an der Universität Luzern während des stipendierten Zeitraums einhergehen (siehe § 9.1), müssen Stellenantritte spätestens vier Wochen vor dem Datum des Stipendienbeginns jeweils per Anfang des darauffolgenden Monats in die Wege geleitet werden. Zum Beispiel: Soll ein Beginn des Stipendiums auf den 1. Juli folgen, muss bei der GSL Geschäftsstellenleitung bis spätestens 3. Juni der Stipendiatsbeginn schriftlich per E-Mail beantragt werden.
- ⁵ GSL Kurz- und Abschlussstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

2 Bewerbungsverfahren

§ 4 Formale Voraussetzungen

- ¹ Stipendiatsbewerber:innen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens zwölf Monaten als Doktorand:in an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern immatrikuliert sein und über eine für die ganze Stipendiatszeit gültige GSL Mitgliedschaft verfügen.
- ² Die Stipendiatsbewerber:innen dürfen nicht der in § 1.3 genannten Gruppe angehören, die von der Gesuchsstellung ausgeschlossen ist.
- ³ Stipendiatsbewerber:innen müssen den vor dem Bewerbungstermin zuletzt geforderten GSL Zwischenbericht eingereicht haben.
- ⁴ Für die Bewerbung müssen das Gesuchsdeckblatt sowie die in der Ausschreibung und auf dem Gesuchsdeckblatt aufgeführten Unterlagen, wahlweise in Deutsch oder in Englisch, eingereicht werden.

§ 5 Einreichemodalitäten

- ¹ Die Termine für die Einreichung von Bewerbungen werden vom Auswahlgremium festgelegt und über www.unilu.ch/gsl → Doktoratsstudium → Finanzielle Unterstützung publiziert sowie per E-Mail an die GSL Mitglieder kommuniziert.
- ² Es ist unzulässig, nach bewilligtem Antrag ein weiteres GSL Kurzstipendium oder ein weiteres GSL Abschlussstipendium zu beantragen.
- ³ Doktorand:innen, deren Bewerbung abgelehnt wurde, können sich frühestens 6 Monate nach der Absage sowie maximal ein weiteres Mal um GSL Kurz- und Abschlussstipendien bewerben, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen

- ¹ Die Geschäftsstellenleitung der Graduate School of Humanities and Social Sciences prüft die Bewerbungen auf ihre Vollständigkeit hin und setzt den Bewerber:innen allenfalls eine Frist, um sie zu vervollständigen.
- ² Bei Nichteinhalten der Frist wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

§ 7 Evaluation und Auswahlgremium

¹ Wenn die Bewerbungen die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie von der Geschäftsstellenleitung der Graduate School of Humanities and Social Sciences dem Auswahlgremium zur wissenschaftlichen Begutachtung (Evaluation) zugeführt.

² Das Auswahlgremium besteht aus dem GSL Vorstand plus zwei weiteren promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät plus Vertretung Mittelbau.

³ Folgende Evaluationskriterien kommen zur Anwendung:

- a) die Realisierbarkeit («Feasibility») der während des Stipendiums vorgesehenen Fortschritte zur Dissertation;
- b) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerbenden;
- c) die persönliche Eignung der Bewerbenden für eine erfolgreiche Weiterführung (Kurzstipendium) oder den Abschluss (Abschlussstipendium) der Promotion.

§ 8 Entscheid

Das Auswahlgremium (siehe § 7.2) entscheidet abschliessend. Der Entscheid wird über die GSL Geschäftsstellenleitung schriftlich an die Bewerbenden kommuniziert.

3 Höhe von GSL Kurz- und Abschlussstipendien

§ 9 Höhe und Bezahlung des Stipendiums

¹ GSL Kurz- und Abschlussstipendien werden im Rahmen einer Anstellung als Doktorand:in der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für die Dauer des Stipendiums entlohnt. In der Regel erfolgt die Anstellung mit einem Pensum von 50%. Eine Anstellung zu einem tieferen Pensum muss bereits im Stipendienantrag aufgeführt und begründet werden.

² GSL Mitglieder, welche Angehörige betreuen, können zur Entlastung eine Aufstockung des beantragten Stipendiums um maximal 20% beantragen, um damit die Kosten für ausserfamiliär organisierte Betreuung zu bezahlen. Diese Kosten müssen in den einzureichenden Unterlagen aufgeführt sein (siehe Ausschreibung).

³ Die Anstellung durch ein Kurz- und Abschlussstipendium führt nicht zu einer Verlängerung der maximal möglichen Anstellungsdauer gemäss § 7 [Personalverordnung](#) der Universität Luzern (SRL 539a).

§ 10 Änderungen des Vorhabens während der stipendierten Zeit

Änderungen des in der Stipendienbewerbung umschriebenen Vorhabens (Forschungsplan und Zeitplan) welche dazu führen, dass die im Antrag formulierten Ziele (z.B. Einreichen der Dissertation innerhalb der stipendierten Zeit) voraussichtlich nicht erreicht werden, dürfen nach erfolgter Zusage eines GSL Kurz- oder Abschlussstipendiums nur vorgenommen werden, wenn das Auswahlgremium einem begründeten und von dem:der Erstbetreuer:in co-signierten Änderungsgesuch ausdrücklich zugestimmt hat. Unterlassen eines Einreichens eines Änderungsgesuchs kann zu einer Kürzung oder gar Kündigung des Anstellungsverhältnisses führen.

§ 11 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichten die Stipendiat:innen auf das zugesprochene GSL Kurz- oder Abschlussstipendium oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die GSL Geschäftsstellenleitung umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren.

§ 12 Berichterstattung

Die Stipendiat:innen reichen der GSL Geschäftsstellenleitung die in der Ausschreibung geforderten Zwischen- und Abschlussberichte ein.

4 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 20. Februar 2024 in Kraft.